



**Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom
Dienstag, 24. November 2020**

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 wird genehmigt.

2. Budget 2021, Festsetzung der Steuern und Gebühren, Kenntnisnahme Finanzplan 2022-2026

Eine Stimmbürgerin beantragt, dass für die Seniorenarbeit des Frauenvereins wie in den Vorjahren CHF 2'500.00 in Konto 5350.3636 budgetiert werden.

Mehrheitsbeschluss mit 20 Stimmen:

://: Der von einer Stimmbürgerin gestellte Abänderungsantrag wird gutgeheissen. Für die Seniorenarbeit des Frauenvereins werden in Konto 5350.3636 CHF 2'500.00 budgetiert.

://: Einstimmiger Beschluss:

a) Das Budget 2021 wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderung mit einem Verlust von CHF 10'311.00 genehmigt.

b) Die Steuern und Gebühren für das Jahr 2021 werden wie folgt genehmigt:

Einkommens- und Vermögenssteuer Natürliche Personen	62.5% der Staatssteuer
Ertragssteuer Juristische Personen	4.5% des Ertrags
Kapitalsteuer Juristische Personen	0.55‰ vom Kapital
Mengengebühr Wasser	CHF 2.-- /m ³ exkl. Mwst
Grundgebühr Wasser pro Hausanschluss	CHF 190.-- exkl. Mwst
Grundgebühr Wasser je Wohnung bzw. Gewerbeinheit	CHF 15.-- exkl. Mwst
Mengengebühr Abwasser	CHF 4.-- /m ³ exkl. Mwst
Grundgebühr Abwasser pro Hausanschluss	CHF 155.-- exkl. Mwst
Grundgebühr Abwasser je Wohnung bzw. Gewerbeinheit	CHF 15.-- exkl. Mwst
Abfallgrundgebühr je Haushalt	CHF 75.--
Abfallgrundgebühr je Landwirtschafts-/Kleingewerbebetrieb	CHF 115.--
Abfallgrundgebühr je Gewerbe- /Industriebetrieb	CHF 170.--
Jahresgebühr je Hund	CHF 140.--
Feuerwehersatzabgabe	8% der Staatssteuer min. CHF 100.-- max. CHF 1'000.--

c) Der Finanzplan 2022-2026 wird zur Kenntnis genommen.

3. Antrag Felix Nussbaumer Revision Gebührenordnung Wasser- und Abwasserreglement: Erheblicherklärung

://: Einstimmiger Beschluss:

Der von Felix Nussbaumer an der Gemeindeversammlung vom 16.09.2020 gestellte Antrag "Revision Gebührenordnung Wasser- und Abwasserreglement" wird für erheblich erklärt. Der Gemeinderat wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung innert spätestens 6 Monaten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäss § 2 des Organisations- und Verwaltungsreglements liegen die Unterlagen zu den Traktanden 10 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung für die Stimmberechtigten während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Die an der Gemeindeversammlung vom 24.11.2020 gefassten Beschlüsse unterliegen gemäss § 49 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden nicht dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat